LANDTAG RHEINLAND-PFALZ 17. Wahlperiode

Drucksache 17/14372

zu Drucksache 17/12710 28. 01. 2021

Unterrichtung

durch die Landesregierung

zu dem Beschluss des Landtags vom 27. August 2020 zu Drucksache 17/12710 (Plenarprotokoll 17/106, S. 7176)

Schlussbericht der Landesregierung im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2018

Inhaltsverzeichnis

		Seite
Zu Nummer 4:	Risikomanagement bei der Einkommensteuerveranlagung	. 3
Zu Nummer 5:	Steuerliche Förderung mittelständischer Unternehmen	. 4
Zu Nummer 6:	Entgelte für Beschäftigte des Landes	. 4
Zu Nummer 7:	Soziale Mietwohnraumförderung	. 4
Zu Nummer 8:	Nachhaltigkeit und Klimaschutz bei Zuwendungsmaßnahmen im Hochbau	. 5
Zu Nummer 9:	Förderung von Sicherheitskosten der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH	. 7
Zu Nummer 10:	Kostenerstattungen des Landes bei Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche	. 10
Zu Nummer 11:	Festsetzung und Erhebung von Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau	. 11
Zu Nummer 12:	Verband der Teilnehmergemeinschaften Rheinland-Pfalz (VTG)	. 12
Zu Nummer 13:	Förderung der Reaktivierung der Zellertalbahn	. 13
Zu Nummer 14:	Stiftung Staatliches Görres-Gymnasium Koblenz	. 14
Zu Nummer 15:	Landesuntersuchungsamt	. 16
Zu Nummer 16:	Sportwissenschaftliche Lehre an Universitäten des Landes	. 18
Zu Nummer 17:	Sportförderung durch die Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz	. 19
Zu Nummer 18:	Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz	. 20
Zu Nummer 19 a):	Landeskrankenhausplan 2010	. 23
Zu Nummer 19 b):	Soziale Wohnraumförderung in der Cité Dagobert in Landau	. 24
Zu Nummer 19 c):	Durchführung der Bodenordnungsverfahren durch die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR)	25

Dem Präsidenten des Landtags mit Schreiben des Chefs der Staatkanzlei vom 28. Januar 2021 übersandt. Federführend ist die Ministerin der Finanzen.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 2. Februar 2021

	Se	eite
Zu Nummer 19 d):	Förderung des Ausbaus des Verkehrslandeplatzes Speyer	25
Zu Nummer 19 e):	Übernahme des Agaplesion Diakoniekrankenhauses Ingelheim	26
Zu Nummer 20 a):	Organisation und Personalbedarf der Landeskassen	27
Zu Nummer 20 b):	Organisation und Personalbedarf der beiden Struktur- und Genehmigungsdirektionen	28
Zu Nummer 20 c):	Staatsbad Bad Ems GmbH	28
Zu Nummer 20 d):	Hochschule Mainz	28
Zu Nummer 20 e):	Investitionsförderung von Krankenhäusern	29
Zu Nummer 20 f):	Planung der Ortsumgehung Steineroth	29
Zu Nummer 20 g):	Neubau von Kindertagesstätten	30
Zu Nummer 20 h):	Förderung von Kindertagesstätten	30
Zu Nummer 20 i):	Ermittlungsbeamte der Steuerverwaltung	30
Zu Nummer 20 j):	Sportförderung des Landes	31
Zu Nummer 20 k):	Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft	32
Zu Nummer 20 l):	Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald	32
Zu Nummer 20 m):	Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)	33
Zu Nummer 20 n):	SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH	33
Zu Nummer 20 o):	Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V.	34
Zu Nummer 20 p):	Technologiezentren des Landes	34
Zu Nummer 20 a):	Gründungsbüros an Hochschulen	37

Zu Nummer 4: Risikomanagement bei der Einkommensteuerveranlagung

Zu Buchstabe a):

Das Landesamt für Steuern hat die Vorgaben für die Bearbeitung von Steuerfällen der Zufallsauswahl hinsichtlich Prüfungsumfang und -intensität angepasst und im Rahmen des Leitfadens "RMS-Veranlagung 2.0" unter Teilziffer 4.6 am 15. Juli 2020 im Allgemeinen Informationssystem der Finanzämter (AIS) veröffentlicht.

In dem neuen Leitfaden wird die Bedeutung der Zufallsauswahl hinsichtlich der Qualitätssicherung und Präventionswirkung ausführlicher erläutert.

Darüber hinaus wird der Gesamtfall klar definiert und u. a. darauf hingewiesen, dass dieser personell umfassend, also unabhängig von gegebenenfalls vorhandenen gedanklichen Betragsgrenzen zu prüfen ist und insbesondere auch Beträge zu prüfen sind, die außerhalb der Zufallsauswahl möglicherweise ungeprüft geblieben wären. Es wird erläutert, dass zur Unterstützung der Gesamtfallprüfung auch bei der Zufallsauswahl als mögliche Anhaltspunkte weitere Hinweise angezeigt werden, eine Beschränkung der Prüfung auf diese Sachverhalte jedoch nicht zulässig ist. Außerdem wird eine schlüssige, nachvollziehbare Dokumentation des Prüfungsergebnisses ausdrücklich angewiesen. Als weitere Hilfestellung hat das Landesamt für Steuern den Bearbeiterinnen und Bearbeitern eine Beispielliste zur Veranschaulichung möglicher Prüfungen im Rahmen der Zufallsauswahl zur Verfügung gestellt.

Zu Buchstabe b):

Im Hinblick auf den Vorschlag des Rechnungshofs zur Aufnahme der Fälle der Zufallsauswahl als fachliches Kriterium für den Zeichnungsvorbehalt der Sachgebietsleitungen in das zu erstellende Konzept zum Zeichnungsrecht wurden seitens des Landesamts für Steuern die zuständigen Arbeitsgruppen angeschrieben. Eine Rückmeldung steht noch aus.

Zu Nummer 5: Steuerliche Förderung mittelständischer Unternehmen

Zu Buchstabe a):

Nordrhein-Westfalen hat die Pilotierung der elektronischen Übermittlung von ESt-4-B-Mitteilungen im zweiten Halbjahr 2020 begonnen. Es ist vorgesehen, das Verfahren im ersten Halbjahr 2021 für alle Bundesländer bereitzustellen.

Zu Buchstabe b):

Die fachlich zuständige Arbeitsgruppe "ESt" des Bundes und der Länder hat in 2020 die Ausgabe eines Prüfhinweises beschlossen, um bei Änderungsveranlagungen, bei denen sich der Begünstigungsbetrag nach § 34a EStG im Vergleich zur Vorveranlagung erhöht hat, auf das Erfordernis eines erneuten Antrags hinzuweisen.

Zu Nummer 6: Entgelte für Beschäftigte des Landes

Das Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten hat die Zulagengewährungen und Stufenzuordnungen, soweit sie noch fortbestanden, nochmals geprüft und die Zahlungen unter Berücksichtigung von Aspekten des Vertrauensschutzes und der Sozialverträglichkeit ab November 2020 korrigiert.

Zu Nummer 7: Soziale Mietwohnraumförderung

Im Zusammenhang mit der Einführung einer landesweit einheitlichen kommunalen IT-Anwendung zur wirksameren Wohnraumüberwachung wird eine Kommune über den Zweckverband für Informationstechnologie und Datenverarbeitung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (ZIDKOR) ein Fachverfahren zur Verwaltung und Überwachung des geförderten Wohnungsbestandes anschaffen, pflegen und anderen interessierten Kommunen gegen eine Kostenbeteiligung zur Verfügung stellen.

Das Ministerium der Finanzen beabsichtigt, die Einführung der kommunalen Fachanwendung im Rahmen einer Beteiligung an den Anschaffungskosten finanziell zu unterstützen.

Diese Vorgehensweise zur Einführung einer landesweit einheitlichen kommunalen IT-Anwendung zur Verwaltung und Überwachung des geförderten Wohnungsbestandes und die in diesem Zusammenhang geplante Unterstützung des Landes wurde mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt und wird von deren Seite mitgetragen und unterstützt.

Zu Nummer 8: Nachhaltigkeit und Klimaschutz bei Zuwendungsmaßnahmen im Hochbau

Zu Buchstabe a):

Die Zuwendungsbaumaßnahmen werden von den Empfängern eigenständig geplant und durchgeführt; den baufachlichen Prüfinstanzen des Landes obliegt lediglich die baufachliche Kontrolle insbesondere von Funktionalität, Einhaltung gesetzlicher und öffentlich-rechtlicher Anforderungen und der Wirtschaftlichkeit der Maßnahme. Hinzu kommen ggf. besondere Anforderungen des jeweiligen Zuwendungsgebers.

Die Landesregierung beabsichtigt, die Vorbildfunktion beim Klimaschutz und nachhaltigen Bauen der Baumaßnahmen im Rahmen der Zuwendungsbauverfahren zu stärken.

So ist beabsichtigt, in dem zentralen Erlass zu den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen (ZBau) für Hochbaumaßnahmen unter anderem die Vorgabe zu machen, dass im Sinne des Landesklimaschutzgesetzes Rheinland-Pfalz (LKSG) bei der Bewertung von Alternativen und Varianten die Grundsätze des nachhaltigen Bauens berücksichtigt werden sollen.

Dabei sollen insbesondere Flächeneffizienz und -sparsamkeit, Aspekte der integralen Planung, Lebenszykluskostenberechnungen, Ökobilanzen von wesentlichen Baustoffen und -teilen sowie die Ziele im Sinne des LKSG – Klimaneutralität, Vorbildfunktion von öffentlichen Stellen – in die Bewertungen mit einbezogen werden.

Im Rahmen der baufachlichen Prüfverfahren ist hierfür eine entsprechende Beratung der Zuwendungsempfänger durch die baufachlichen Prüfinstanzen geplant.

Der beschriebene "zentrale Erlass zu den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen mit Hinweisen über die Einhaltung der Klimaschutzziele und der Grundsätze des nachhaltigen Bauens" befindet sich weiterhin in der abschließenden Abstimmung in der entsprechenden Arbeitsgruppe ZBau, in der neben den baufachlich Prüfenden (SGD Nord und Süd, LBB Prüfgruppe ZBau) und dem Ministerium der Finanzen auch der Rechnungshof kontinuierlich vertreten ist.

Derzeit findet die Ressortabstimmung auf Ebene der entsprechenden Fachreferate statt.

Zu Buchstabe b):

Die möglichen Maßnahmen und Regelungen, um "auf der Grundlage einer Gesamtstrategie einheitliche und konkrete Standards in Bezug auf die Nachhaltigkeit und den Klimaschutz zu definieren, die für alle hochbaurelevanten Förderbereiche gelten und den Zielen des Landesklimaschutzgesetzes Rechnung tragen", werden zusammen mit dem geplanten zentralen Hochbauerlass ebenfalls bereits in der erweiterten Arbeitsgruppe ZBau und jetzt insbesondere auch zusammen mit Vertretern des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten und der Energieagentur Rheinland-Pfalz konkret erörtert und erarbeitet.

Mittlerweile liegt ein in der Arbeitsgruppe abgestimmtes Konzept vor, das in Form eines geplanten (die ZBau und den zentralen Hochbauerlass ergänzenden) Leitfadens für "Nachhaltigkeit und Klimaschutz für Hochbau-Zuwendungsbaumaßnahmen" bereits konkret ausformuliert wird.

Insbesondere aufgrund des in diesem Kontext zu beachtenden Konnexitätsprinzips und des Prinzips der Selbstverwaltung der Kommunen ist dabei vorgesehen, die Umsetzung (gegenüber gesetzlichen Anforderungen höherwertiger) definierter energetischer und den Klimaschutz betreffender Standards in den Zuwendungsbaumaßnahmen ausdrücklich zu empfehlen.

Analog wie beim zentralen Erlass zu den Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen für Zuwendungen findet derzeit die entsprechende Ressortabstimmung statt.

Zu Nummer 9: Förderung von Sicherheitskosten der Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH

Zu Buchstabe a):

Das Land fördert die Flughafen Frankfurt-Hahn GmbH (FFHG) bei bestimmten Sicherheitsaufgaben (Brandbekämpfung und Rettungsdienst bzw. medizinischer Dienst) seit vielen Jahren. Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel wurde jedes Jahr durch einen Wirtschaftsprüfer eingehend geprüft und bestätigt. Es bestand bislang kein Anlass zu weitergehenden Untersuchungen, die über die erfolgten und dokumentierten Prüfungen nach Vorlage des Verwendungsnachweises durch den Wirtschaftsprüfer hinausgehen. Die weiteren Hinweise des Rechnungshofes werden, soweit dies nicht bereits geschehen ist, im Rahmen künftiger Prüfungen unter Beachtung der Beurteilungsspielräume der FFHG zur effektiven Organisation von sicherheitsrelevanten Aufgaben und der im Zusammenhang mit der Privatisierung der Flughafengesellschaft eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen des Landes aufgegriffen.

Zu Buchstabe b):

Nach den Prüfungsfeststellungen des RH blieb für den Zeitraum 2014 bis 2016, also vor Verkauf des Geschäftsanteils an der FFHG, unklar, ob Einnahmen der FFHG im Verwendungsnachweis des Wirtschaftsprüfers unberücksichtigt geblieben sind. Eine Überprüfung hat dies bestätigt. Die Höhe der Zuwendungen wurde für diesen Zeitraum neu festgesetzt. Hieraus resultierte eine Rückforderung in Höhe von insgesamt 210.624,13 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von 36.223,86 EUR. Diese Forderung wurde durch Verrechnung mit der Auszahlung bzgl. der Sicherheitskosten für das Jahr 2018 (150.000,00 EUR) und mit der Auszahlung der Betriebsbeihilfe für das Jahr 2018 (96.847,99 EUR) vollständig erfüllt.

Zu Buchstabe c):

Eine Absenkung bzw. Flexibilisierung der Brandschutzkategorie des Flughafens Frankfurt-Hahn könnte zu Einsparmöglichkeiten führen. Aufgrund des dann (zeitweise) geringeren Personalbedarfs könnten Mitarbeiter der Feuerwehr (vorbehaltlich der arbeitsrechtlichen Möglichkeiten) andere Aufgaben übernehmen. Die Luftfahrtbehörde begründete anlässlich der Prüfungshandlungen die dauerhafte Einordnung des Flughafens in die Brandschutzkategorie 10 und verwies unter anderem auf entsprechende Abstimmungen mit Bundesbehörden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) wurde zur Prüfung möglicher Einsparungen gebeten, eine aktuelle Bewertung der luftverkehrsrechtlichen Fragestellungen vorzunehmen. Das MWVLW begründete nochmals, dass die Brandschutzkategorie 10 für den Flughafen Frankfurt-Hahn erforderlich sei und dass das zuständige Bundesverkehrsministerium im Zulassungsverfahren ausgeführt habe, dass dauerhaft die Anforderungen der Brandschutzkategorie 10 erfüllt werden müssen. Für den Betrieb eines Code-Letter-F-Luftfahrzeuges würden die Brandschutzkategorien 5 bis 7 gerade nicht den Anforderungen genügen. Selbst mit einer Reduzierung auf die Brandschutzkategorie 8 sei kein personeller oder wirtschaftlicher Vorteil verbunden, da erst ab der Kategorie 7 ein Feuerlöschfahrzeug mit Besatzung eingespart werden könne. Auch die luftverkehrsrechtliche Betriebsgenehmigung begründe die Einordnung in die Brandschutzkategorie 10. Das MWVLW weist zudem darauf hin, dass die Möglichkeit der Reduzierung der Brandschutzkategorie um eine Stufe bei weniger als 700 Flugbewegungen in den drei verkehrsreichsten Monaten nur für Passagierflugmaschinen gelte. Das erforderliche Brandschutzniveau bestimme sich bei Mischverkehr aber nach der anspruchsvolleren Verkehrsart, somit dem Frachtverkehr. Am Flughafen Hahn seien folglich die Anforderungen der Brandschutzkategorie 10 zu erfüllen.

Solange die Entscheidung der Luftfahrtbehörde Gültigkeit hat, ist die FFHG rechtlich verpflichtet, die Flughafenfeuerwehr entsprechend auszustatten und sind entsprechende Kosten wie bisher förderfähig. Die erneute Überprüfung ergab daher keine realisierbaren Einsparpotentiale.

Zu Buchstabe d):

Der Flughafen ist aufgrund der luftverkehrsrechtlichen Betriebsgenehmigung zur Einrichtung eines medizinischen Dienstes rechtlich verpflichtet. Nach den Prüfungsfeststellungen könne die Rettungswache in Büchenbeuren diese Aufgaben übernehmen. Bei einem Notfall müsse der Einsatzort nach Auffassung des Rechnungshofes nur innerhalb eines Zeitraums von 15 Minuten erreicht werden.

Aus dem Fehlen einer konkreten rechtlichen Vorgabe der Einsatzzeit für den medizinischen Dienst kann jedoch nicht geschlossen werden, dass dieser Zeitraum ausreichend ist. Der FFHG steht zur Organisation von sicherheitsrelevanten Aufgaben ein

Beurteilungsspielraum zu. Das gilt auch für die Festlegung der Einsatzzeiten des medizinischen Dienstes. Eine Überschreitung der Grenzen dieses Spielraums ist nicht ersichtlich. Eine Abstimmung zwischen den rechtlich vorgeschriebenen Einsatzzeiten der Feuerwehr (drei Minuten) und denen des medizinischen Dienstes erscheint nachvollziehbar und begründet. Darüber hinaus wies die Luftfahrtbehörde darauf hin, dass es nicht zu einer Einsatzkonkurrenz mit anderweitigen Rettungseinsätzen kommen dürfe. Vor diesem Hintergrund ist die Rettungswache Büchenbeuren nicht ausreichend ausgestattet.

Das MWVLW wurde nochmals gebeten, eine aktuelle Bewertung der luftverkehrsrechtlichen Fragestellungen vorzunehmen. Das MWVLW weist darauf hin, dass der
medizinische Dienst am Flughafen Frankfurt-Hahn zum 1. Juni 2020 neu strukturiert
worden ist. Die Aufgaben der Erstversorgung übernehmen seitdem der Betriebssanitätsdienst und das Feuerwehrpersonal. Dies entspricht der aktuell geltenden Betriebsgenehmigung für den Flughafen Frankfurt-Hahn.

Zu Buchstabe e):

Hinsichtlich der Kosten für die Betreuung mobilitätseingeschränkter Personen ist der Anteilskaufvertrag vom 1. März 2017 zu beachten. Das Land hat darin eine rechtliche Verpflichtung übernommen, Sicherheitskosten "im bisherigen Umfang" zu erstatten. Die Kosten für die Betreuung mobilitätseingeschränkter Personen waren viele Jahre vor dem Anteilsverkauf als Teil der sogenannten Rettungsdienstkosten Gegenstand der Förderung. Es kommt insoweit nicht darauf an, ob sich die bislang geförderte und als förderwürdig angesehene Aufgabe als originäre Aufgabe eines Rettungsdienstes im Sinne des Rettungsdienstgesetzes darstellt. Eine Einschränkung der Förderung und eine Rückforderung sind demnach aus rechtlichen Gründen nicht möglich. Zudem ist kein Einsparpotential für die Zukunft realisierbar. Die FFHG teilte mit, dass die Aufgabe seit Frühjahr 2018 nicht mehr vom medizinischen Dienst des Flughafens wahrgenommen wird und die Kosten seitdem im Rahmen der Betriebsbeihilfe geltend gemacht werden sollen.

In den Prüfungsfeststellungen wird darauf hingewiesen, dass der Anteilskaufvertrag europarechtskonform auszulegen sei, da das europäische Beihilfenrecht eine staatliche Förderung entsprechender Kosten verbiete. Die Rechtsanwaltskanzlei, die das Land im Rahmen des Privatisierungsprozesses in beihilferechtlichen Fragen begleitete

und in Beihilfeverfahren bei der Europäischen Kommission und beim Europäischen Gericht vertritt, wurde um eine Stellungnahme hierzu gebeten. Danach wird die Rechtsauffassung der Landesregierung, dass der Anteilskaufvertrag eine rechtliche Verpflichtung des Landes zur Förderung dieser Kosten vorsieht und keine europarechtlichen Gründe gegen eine solche Förderung sprechen, nochmals bestätigt. Es wird darüber hinaus auf mögliche Folgen eines Rechtsverstoßes gegen die im Anteilskaufvertrag übernommenen rechtlichen Verpflichtungen des Landes hingewiesen, wenn das Land zugesagte Förderungen einschränkt. Eine Schadensersatz- oder Anfechtungsklage sei zu vermeiden.

Zu Nummer 10: Kostenerstattungen des Landes bei Gewährung von Jugendhilfe für unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche

Zu Buchstabe a):

Nach der Prüfung des Rechnungshofes hält das Ministerium für Frauen, Familie Jugend, Integration und Verbraucherschutz (MFFJIV) es für erforderlich, in den bemängelten Prüffällen das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen zu überprüfen, sofern sich aufgrund der Verjährungszeiträume eine Rückforderung realisieren lässt. Derzeit fordert das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) von den betreffenden örtlichen Jugendämtern sukzessive die anspruchsbegründenden Unterlagen an und überprüft diese auf eine mögliche Rückforderung von Leistungen. In den Fällen, in denen in absehbarer Zeit die Verjährung von Rückforderungsansprüchen droht, geht das LSJV auf die örtlichen Jugendhilfeträger mit dem Ziel zu, die Erklärung über den Verzicht auf die Einrede der Verjährung einzuholen.

Zu Buchstabe b):

Die Schwerpunktjugendämter wurden über die Kommunalen Spitzenverbände (KSV) im November 2019 um eine Stellungnahme gebeten. Ein auf Bitten der kommunalen Seite vereinbarter Gesprächstermin für eine mündliche Erörterung war für Mai 2020 geplant, musste jedoch aufgrund der Corona-Lage abgesagt werden.

Das MFFJIV steht zur der Thematik weiterhin in Gesprächen mit den KSV und wartet derzeit auf eine abschließende Rückmeldung. Im Rahmen der bisherigen Gespräche wurde deutlich, dass von kommunaler Seite voraussichtlich die Forderung nach einer Erhöhung der Fallkostenpauschale zu erwarten sein wird.

Zu Nummer 11: Festsetzung und Erhebung von Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Zu Buchstabe a):

Die Landesregierung hat unter Beachtung der Vorgaben des Landesgebührengesetzes sowie des § 34 Abs. 1 Landeshaushaltsordnung und dem Pflanzenschutzgesetz, hier insbesondere die §§ 4 und 59 eine Gebührenerhebung für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zum Pflanzenschutz geprüft.

Ergebnis der Prüfung ist, dass die Landesregierung zukünftig auf eine Erhebung von Gebühren für die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zum Pflanzenschutz verzichten wird, um den Anforderungen des Pflanzenschutzgesetzes hinreichend Genüge zu tun und somit zur Umsetzung der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden beizutragen.

Entsprechend wird die Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen zum Pflanzenschutz als Gebührentatbestand aus der Gebührenordnung der Landesregierung gestrichen.

Zu Buchstabe b):

Um eine einheitliche und nachvollziehbare Handhabung bei der Bemessung der Gebühren zu gewährleisten, wurden Bedeutungsfaktoren zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Wertes und Nutzens für das Unternehmen differenziert nach Betriebsplanarten in einem "Leitfaden zur Bemessung des wirtschaftlichen Wertes von Verwaltungsleistungen" der Bergbehörde festgelegt. Diese werden künftig mit dem Verwaltungsaufwand und den Auslagen des Landesamtes für Geologie und Bergbau multipliziert und ergeben die im Kostenbescheid in der Regel anzusetzende Gebühr. Im Anwendungsbereich dieses Leitfadens kann typischerweise davon ausgegangen werden, dass die auf eine Fördermenge oder Verwertungsmenge sowie auf die Laufzeit der Betriebsplanzulassung differenzierten Bedeutungsfaktoren den wirtschaftlichen Wert der Amtshandlung für die rohstoffgewinnende Industrie widerspiegeln. Die damit einhergehende Erhöhung der Gebühr führt zu angemessenen Gebührenwerten i.S.v. § 9

Landesgebührengesetz. Soweit die Besonderheiten des Einzelfalles es erfordern, kann von den sich aus diesem Leitfaden ergebenden Gebührenwerten abgewichen werden.

Zu Nummer 12: Verband der Teilnehmergemeinschaften Rheinland-Pfalz (VTG)

Zu Buchstabe a):

Die Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Verwendung von Zuwendungen, die an die Teilnehmergemeinschaft als Zuwendungsempfänger und nicht unmittelbar an den VTG gerichtet sind, wird durch die Flurbereinigungsbehörden sichergestellt.

Derzeit wird die Verwaltungsvorschrift zur Förderung der Flurbereinigung angepasst. Dort werden auch Aussagen und Vorgaben zur Wirtschaftlichkeit der verwendeten Fördermittel getroffen.

Zu Buchstabe b):

Die derzeitige Konzeption des VTG und die Ausrichtung des Baubetriebes werden als wirtschaftlich gewertet. Die Beibehaltung des Baubetriebes in der derzeitigen Form ist essentiell für die schnelle und wirtschaftliche Durchführung von Flurbereinigungsverfahren und damit auch für den Abfluss von Fördermitteln im derzeitigen Umfang.

Für das zukunftsorientierte Konzept für den VTG einschließlich des Baubetriebes ist es erforderlich, dass die Rahmenbedingungen der Ländlichen Entwicklung für die nächsten Jahre feststehen. Zu den Rahmenbedingungen gehören:

- Neue Leitlinien für die ländliche Bodenordnung in Rheinland-Pfalz in Verbindung mit einer Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes für die Abteilungen Landentwicklung und ländliche Bodenordnung der Dienstleistungszentren ländlicher Raum (DLR).
- Abschluss der bundesweit laufenden Aktivitäten zur Entwicklung eines gesamtstaatlichen Fördersystems zur Entwicklung des ländlichen Raumes.
- Neuausrichtung des GAK-Sonderrahmenplans "Förderung der ländlichen Entwicklung".

Zu Buchstabe c):

Hinsichtlich der Klärung, ob die Leistungen des verbandseigenen Baubetriebes des VTG der Umsatzsteuer unterliegen, steht die Beurteilung des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) noch aus.

Zu Nummer 13: Förderung der Reaktivierung der Zellertalbahn

Zu Buchstabe a) und b):

Im Rahmen des Zuwendungsbescheids wurde der Kreisverwaltung auferlegt, mit den zuständigen Behörden (zu Ziffer a) die Landeseisenbahnaufsicht beim Eisenbahn-Bundesamt; zu Ziffer b) der Landesbetrieb Mobilität) die notwendigen Abstimmungen durchzuführen und dem Zuwendungsgeber zu berichten. Die Landesregierung wird über die Ergebnisse berichten, sobald entsprechende Informationen vorliegen.

Zu Buchstabe c):

Fördermöglichkeiten nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) bestehen für Projekte für den Schienenpersonennahverkehr. Vor dem Hintergrund der im GVFG benannten Fördervoraussetzungen wäre eine komplette Neu- und Überplanung des Projektes notwendig.

Bezugnehmend auf die Forderung wird daher zunächst das laufende Projekt umgesetzt. Über die Weiterführung der Planungen mit dem Ziel einer Förderung nach dem GVFG ist separat in den zuständigen Gremien zu entscheiden.

Zu Buchstabe d):

In den Verhandlungen mit der DB Netz AG war kein Pachtvertrag mit einer Laufzeit von 15 Jahren zu den annähernd gleichen Konditionen des derzeitigen Pachtvertrages erreichbar.

Zu Buchstabe e):

Die Klärung der Zulässigkeit des Einsatzes von Regionalisierungsmitteln zur Finanzierung von Verkehrsleistungen für saisonalen Ausflugsverkehr wird seitens der Landesregierung angestoßen. Die Landesregierung wird sodann berichten.

Zu Buchstabe f):

Der Förderantrag und die Nutzen-Kosten-Untersuchung wurden im Vorfeld der Bescheidung durch den Antragsteller überarbeitet.

Zu Buchstabe g):

Im Rahmen des Verfahrens nach § 18 Abs. 2 Nr. 3 Landesfinanzausgleichsetz wurde auch das für die Kommunalaufsicht zuständige Ministerium des Innern und für Sport (MdI) beteiligt. Mit Schreiben vom 27. Juli 2020 hat das MdI das Einvernehmen erteilt, dass die Maßnahme aus dringenden Gründen des Gemeinwohls als notwendig betrachtet wird

Zu Buchstabe h):

Nach derzeitigem Sachstand wird es mit dem Projekt Wieslauterbahn nur noch ein Projekt nach der Förderrichtlinie VV NE-Bahnen geben, bei dem es ausschließlich um touristische Ausflugsverkehre geht.

Alle übrigen Projekte des regulären öffentlichen Personennahverkehrs (SPNV) werden nach den einschlägigen Kriterien der so genannten standardisierten Bewertung beurteilt. Insofern gelten die dort getroffenen Festlegungen.

Aus diesem Grund wird, solange nur ein einziges Projekt betroffen wäre, angesichts des hohen personellen und finanziellen Aufwands derzeit auf die Erarbeitung allgemeiner Maßstäbe verzichtet.

Zu Nummer 14: Stiftung Staatliches Görres-Gymnasium Koblenz

Das Landesbibliothekszentrum (LBZ) hat seinen Hauptsitz in Koblenz und bereits vergleichbar komplexe Projekte durchgeführt.

Da ein über Jahrhunderte gewachsener Buch- und Schriftenbestand als Gesamtheit eine kulturelle und auch identitätsstiftende Bedeutung hat, war es der Stiftung wichtig, den Bestand möglichst in Koblenz zu erhalten und mit dem LBZ einen regionalen Partner zu finden.

Nach intensiven Beratungen ist es Ende September 2020 gemeinsam mit der Stadt Koblenz (Schulträger und Gebäudeeigentümer), dem Ministerium für Bildung (Vorstand der Stiftung), dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur sowie dem LBZ gelungen, eine Vorgehensweise zur Sicherung und Hebung des Kulturschatzes der historischen Stiftungsbibliothek zu vereinbaren.

Das LBZ stellt seine Kompetenz zur Verfügung und erarbeitet einen Fahrplan zu den sachgerechten nächsten Schritten und nimmt seinen gesetzlichen Auftrag wahr.

Eine erste Bestandsaufnahme des LBZ hat Anfang Oktober in der Stiftung stattgefunden. Daraus ergab sich bereits, dass der Aufwand zum Erhalt sowie zur Aufbereitung und Nutzbarmachung der historischen Bibliothek sehr umfangreich sein wird und viel Zeit und Ressourcen benötigt werden. Das Schulgebäude ist für eine sachgerechte Bestandserhaltung und Aufarbeitung nach heutigen Standards nicht mehr geeignet.

Das LBZ hat daher empfohlen, einen Teil der Buchbestände in drei Teilmengen auszulagern (bis zum Erscheinungsjahr 1700, bis 1816 sowie bis 1850). Mit den Bänden des 16. und 17. Jahrhunderts sollte begonnen werden. Zur Bearbeitung müssten diese auf die Pfälzische Landesbibliothek (PLB Speyer) und die Rheinische Landesbibliothek (RLB Koblenz) als Teile des LBZ aufgeteilt werden. Derzeit erstellt das LBZ ein Konzept.

Dabei hat das LBZ darauf hingewiesen, dass mit den vorhandenen Ressourcen eine Erfüllung der notwendigen Arbeiten unmöglich sein und dieses Projekt mit Blick auf die Zeit eine Aufstockung der Ressourcen erfordern wird.

Das vom LBZ zu erarbeitende Konzept wird die einzusetzenden Ressourcen eingehend zu beurteilen, darzustellen und zu begründen haben. Auf dieser Grundlage muss sodann über die weitere Vorgehensweise entschieden werden.

Zu Nummer 15: Landesuntersuchungsamt

Zu Buchstabe a):

Ein Laborkonzept kann nur langfristig erstellt und in die Praxis umgesetzt werden. Ziel ist eine Verständigung aller Beteiligten über das weitere Vorgehen sowie die einvernehmliche Erarbeitung einer tragfähigen Konzeption. Die Laborstruktur des Landes insgesamt und des Landesuntersuchungsamtes im Besonderen stehen jedoch derzeit nicht im Fokus der gemeinsam von der Landesregierung, den Landtagsfraktionen von SPD, CDU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den kommunalen Spitzenverbänden am 8. Mai 2020 vereinbarten nächsten Reformschritte zur Fortführung der Kommunal- und Verwaltungsreform. Die Beratung der von den Gutachtern aufgezeigten Handlungsoptionen zur künftigen Laborstruktur wird daher zu einem späteren, gegenwärtig noch nicht näher definierten Zeitpunkt aufgenommen werden. Entscheidungen für den Bereich der Laborstruktur obliegen nach dem Ressortprinzip den für Laboraufgaben fachlich zuständigen Ministerien. Die Landesregierung wird zum gegebenen Zeitpunkt erneut hierüber berichten.

Unabhängig davon finden bereits seit Jahren Optimierungsmaßnahmen statt. Im Mittelpunkt steht dabei die Verbesserung der Arbeitsabläufe.

Aufgrund der aktuellen Pandemie wird deutlich, dass der Vorhaltung staatlicher Labore zum Schutz und zur Sicherheit der Bevölkerung im Rahmen der Daseinsvorsorge und in Krisenzeiten eine entscheidende Rolle zukommt.

Zu Buchstabe b):

Das Landesuntersuchungsamt (LUA) hat bereits mehrfach Schritte zur Straffung der Organisationsstruktur aufgegriffen und umgesetzt. Trotz Aufgabenmehrung und höheren Qualitätsanforderungen, insbesondere auf Grund von EU-rechtlichen Vorgaben (z. B. Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz (Verordnung über amtliche Kontrollen)), sind bisher durch Aufgabenkonzentrationen rund 53 Vollzeitäquivalente (VZÄ) abgebaut worden.

Bei der Verfolgung des Ziels, die Gesamtorganisation des Landesuntersuchungsamtes zu straffen, muss die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung im Blick behalten werden. Die zentralen Aufgaben im Bereich der Lebensmittel- und Weinüberwachung, des Verbraucherschutzes sowie des Gesundheitsschutzes für Mensch und Tier sind insbesondere durch EU-Recht (z.B. Verordnung (EU) 2017/625) und Bundesrecht (z.B. Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch) vorgegeben und stehen nicht zur Disposition.

Das vom Rechnungshof ermittelte Einsparpotenzial in Höhe von 140,5 VZÄ wird daher nicht in vollem Umfang realisierbar sein. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Aufgabenspektrum des LUA tendenziell zunehmen wird. Hinzu kommt der Einsatz in der Bekämpfung der Corona-Pandemie. Soweit möglich und vertretbar, werden zur Unterstützung der Eindämmung der Pandemie – durch gemeinsame Anstrengungen der Bereiche Human- und Veterinärmedizin sowie der Lebensmittelüberwachung – zusätzliche Kapazitäten für die Durchführung von Covid-19-Tests geschaffen. Die aktuelle Lage unterstreicht die gesellschaftliche Relevanz des LUA.

Der nächste Meilenstein zur Straffung der Aufbau- und Ablauforganisation sowie zum Abbau von Stellen im LUA ist die Inbetriebnahme des im Bau befindlichen Dienstgebäudes in Koblenz, das voraussichtlich im Jahr 2025 fertiggestellt sein wird.

Ein wichtiger Baustein, um dem Fachkräftemangel im Bereich von medizinischtechnischen Assistentinnen und Assistenten sowie pharmazeutisch-technischen Assistentinnen und Assistenten entgegenzuwirken, ist die Ausbildung in den Gesundheitsfachschulen in Trier und Koblenz, die eine hochwertige Ausbildung anbieten. Auf Bundesebene ist derzeit ein "Gesamtkonzept Gesundheitsfachberufe" in Bearbeitung, welches für die weitere zukunftsfähige Ausrichtung der Gesundheitsfachschulen mit betrachtet wird.

Zu Buchstabe c):

Eine zentrale Bedeutung kommt dem im Bau befindlichen neuen Dienstgebäude für das Landesuntersuchungsamt am Standort in Koblenz zu. Mit der Inbetriebnahme des Gebäudes, die voraussichtlich Anfang 2025 erfolgen wird, eröffnen sich Möglichkeiten für weitere Aufgabenkonzentrationen und Optimierungen. Sich aus der Standortkonzentration ergebende Synergieeffekte werden genutzt werden. Soweit unter Berück-

sichtigung fachlicher Aspekte möglich, werden Organisations- und Personalplanung bereits jetzt auf die Situation nach Bezug des Neubaus ausgerichtet. Allerdings sind organisatorischen Änderungen in der Übergangsphase auf Grund der räumlichen Gegebenheiten am Standort Koblenz und zur Vermeidung von nicht zu unterschätzenden Störungen im Betriebsablauf Grenzen gesetzt Die volle Arbeitsfähigkeit muss auch in dieser Phase verlässlich gewährleistet werden.

Zu Nummer 16: Sportwissenschaftliche Lehre an Universitäten des Landes

Zu Buchstabe a):

Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hat mit den drei Universitäten (TU Kaiserslautern, Universität Koblenz-Landau, Universität Mainz) getagt und sich abgestimmt.

Seitens der Universitäten wurde dabei betont, dass die Eignungsprüfungen der drei Universitäten nach einer einheitlichen Prüfungsordnung ablaufen. Alle drei Universitäten sehen eine engere Kooperation über das aktuelle Stadium hinaus als sinnvoll an. Mit der Zusammenlegung der TU Kaiserslautern und dem Standort Landau der Universität Koblenz-Landau laufen hierzu schon Abstimmungsprozesse, die auf eine gemeinsame Organisation von Eignungsprüfungen abzielen.

Eine Zusammenlegung der Eignungsprüfungen wird seitens der Universitäten nicht als zielführend im Sinne von Synergien oder Einsparungsmaßnahmen angesehen. Es ist nicht erkennbar, wie durch eine Zusammenlegung tatsächliche Einsparungen generiert werden. Darüber hinaus ist auch zu beachten, dass Eignungsprüfungen an den Standorten durchaus auch dazu dienen, Studieninteressierte für die eigene Universität zu werben. Durch einen zentralen Standort oder ein rotierendes System würde dies konterkariert.

Die Universitäten planen derzeit die bargeldlose Abwicklung.

Hinsichtlich der Vereinheitlichung der Prüfungsgebühr sind alle drei Universitäten bereit, sich auf einen gemeinsamen Satz zu einigen. Allerdings liegt aktuell kein Tatbestand für die Erhebung von Gebühren für Eignungsprüfungen nach dem Besonderen

Gebührenverzeichnis vor. Es wird derzeit geprüft, ob ein solcher Tatbestand aufgenommen werden kann.

Zu Buchstabe b):

Aufgrund der durch das Neustrukturierungsgesetz anstehenden Trennung der Standorte Koblenz und Landau der Universität Koblenz-Landau und der anschließenden
Zuordnung des Standortes Landau zur Technischen Universität Kaiserslautern wird
derzeit von einer Erörterung und Umsetzung von Entscheidungsgrundlagen über die
Personalausstattung und -struktur Abstand genommen. Die Universität ist aktuell mit
der komplexen Aufgabe befasst, grundsätzlich die Personalressourcen für die avisierte
Trennung zu verteilen.

Ferner steht mit der Zusammenführung von Kaiserslautern und Landau auch in Punkten der Personal- und Ressourcenallokation eine grundsätzliche Klärung für das neue Universitätsgefüge an. Entscheidungen an dieser Stelle könnten der Strategieplanung der gemeinsamen Universität vorgreifen.

Zu Nummer 17: Sportförderung durch die Studierendenschaft der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Der beauftragte Wirtschaftsprüfer/Steuerberater kommt in seiner Stellungnahme vom 26. Oktober 2020 zu dem Ergebnis, dass durch die Sportfahrten des Sportausschusses der Johannes Gutenberg-Universität Mainz keine Steuerbelastung entstanden ist.

Dies gelte sowohl für die Sommerreisen, die von den Studierenden direkt beim Reiseveranstalter gebucht werden und für die weder Ein- noch Auszahlungen an den Sportausschuss fließen, als auch für die Winterreisen, die der Sportausschuss organisiere und für die er die Finanzierungsbeiträge der Studierenden und Dritter kostenneutral weiterleite. Bei allen Steuerarten, so der Wirtschaftsprüfer, sei davon auszugehen, dass im Normalfall keine Steuerbelastung entstehe, sofern die Reisen kostendeckend und die Sachverhalte so dokumentiert seien, dass sie von der Finanzbehörde geprüft werden könnten. Bei der Umsatzsteuer gebe es eine Steuerbefreiung nach § 4 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz, da die Reisen auskunftsgemäß nicht den Charakter bloßer Freizeitgestaltung aufweisen würden.

Zu Nummer 18: Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Zu Buchstabe a):

Entsprechend der bisherigen Zusagen der Landesregierung wurde im laufenden Wirtschaftsjahr aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen durch die COVID-19-Pandemie eine adaptierte Prognose erstellt, die der Aufsichtsrat im selben Verfahren wie für einen Nachtrag zum Wirtschaftsplan beschlossen hat und die dem Landtag übermittelt wurde. Die Behandlung im Haushalts- und Finanzausschuss fand am 18. November 2020 statt. Aufgrund der zum Zeitpunkt der Prognoseerstellung sehr schwer vorhersehbaren weiteren Entwicklung dieser wirtschaftlichen Auswirkungen in der zweiten Jahreshälfte wurde anstelle einer vollständigen Nachtragswirtschaftsplanung eine stärker aggregierte Prognose erstellt.

Zu Buchstabe b):

Derzeit erarbeitet eine AG-Trennungsrechnung, bestehend aus Beschäftigten der Servicecenter Finanz- & Rechnungswesen sowie Forschung & Lehre, ein Handbuch zur Trennungsrechnung. Eine Überarbeitung der Infrastrukturumlage im Hinblick auf die Finanzierungsbereiche, eine Aktualisierung des Raumbuches sowie eine Prüfung der Umlageschlüssel ist ebenfalls Bestandteil dieser Arbeiten und des Handbuchs. Auch die Praxis anderer Universitätsklinika soll in die Weiterentwicklung einfließen.

Dem Rechnungshof wurde bereits über den Fortgang berichtet, dies wird regelmäßig weiter geschehen.

Zu Buchstabe c):

Die Trennungsrechnung ist Bestandteil des risikoorientierten Prüfprogramms der Innenrevision. Die Innenrevision wird die Umsetzung der Trennungsrechnung nach der aktuellen Überarbeitung und deren Testierung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen.

Zu Buchstabe d):

Im Bereich der Krankenversorgung erfolgte bereits 2019 die Personalplanung anhand von auf Vollkräften basierenden Budgets. Dieser Steuerungsmechanismus wurde

2020 auch für den Bereich Forschung und Lehre angewendet. Im Bereich der Krankenversorgung orientiert sich die Planung darüber hinaus seit 2020 auch an Benchmark-Daten des Instituts für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK).

Zur Anpassung des tatsächlichen Personalbestands an den so ermittelten Personalbedarf wird vorrangig mit internen Umsetzungen gearbeitet.

Zu Buchstabe e):

Eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe hat im ersten Quartal 2020 eine Standortempfehlung für eine zentrale Notaufnahme im Gebäude 505 abgegeben. Die bauliche Umsetzung wird geprüft und die Ergebnisse mit dem Aufsichtsrat erörtert.

Zu Buchstabe f):

Die Bettenstation der konservativen Notaufnahme wurde geschlossen. Der Betrieb der Notaufnahme der Zahnmedizin wird von der Universitätsmedizin zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung weiterhin für erforderlich gehalten. Die durch die Schließung ausgelösten Nachteile für Patientinnen und Patienten überwiegen in der Abwägung der Universitätsmedizin den angegebenen potentiellen Einsparbetrag von 93.000 Euro. Das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur hält dies für nachvollziehbar.

Zu Buchstabe g):

Die Intensivstationen der Klinik für Herz-Thorax-Gefäßchirurgie wurden mit der Klinik für Anästhesiologie zusammengelegt und unter die Leitung der Anästhesie gestellt. Dezentrale IT-Kräfte wurden mit der zentralen IT-Abteilung zusammengeführt. Weitere Zentralisierungen von Leistungen der Hochschulambulanzen und dezentraler Verwaltungseinrichtungen sind in der weiteren Planung und Bewertung.

Zu Buchstabe h):

Die Untersuchungen zu einer Reduzierung der Zahl der klinischen Betriebseinheiten und einer verbesserten Zusammenarbeit der verbleibenden Einrichtungen sind noch nicht abgeschlossen. Nach Abschluss wird ein entsprechender Bericht nachgereicht.

Zu Buchstabe i):

Die Untersuchungen zur Optimierung der Beschaffung, der Auslastung und der Finanzierung von Groß- und Ultraschallgeräten sind noch nicht abgeschlossen. Nach Abschluss wird ein entsprechender Bericht nachgereicht.

Zu Buchstabe j):

Wie bereits berichtet hat die Universitätsmedizin von der zum Zeitpunkt der Prüfung verfolgten Lösung Abstand genommen. Die Fremdvergabe der Speisenversorgung wurde intensiv geprüft, doch konnte kein Anbieter gefunden werden, der die benötigte Quantität und insbesondere auch die unter medizinischen Gesichtspunkten vorgegebene Varianz der Speisenzusammenstellung zu wirtschaftlichen Bedingungen anbieten könnte. Wie angekündigt wird mit der Verlagerung der Bibliothek in das Casino in Zusammenhang mit dessen Renovierung eine deutlich günstigere und flexiblere Lösung verfolgt. Diese Maßnahme befindet sich in der Umsetzung.

Zu Nummer 19 a): Landeskrankenhausplan 2010

Zu Buchstabe a):

Der Landeskrankenhausplan 2019 bis 2025 enthält die zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Plans als bedarfsnotwendig errechneten Kapazitäten. Aufgrund des Planungshorizontes bis zum Jahr 2025 ist die im Jahr 2025 erforderliche Zahl an Krankenhausbetten im Krankenhausplan enthalten. Im Rahmen des im Krankenhausplan vorgesehenen Monitorings ist eine regelmäßige Prüfung der bedarfsnotwendigen Betten anhand der Fall- und Belegungsdaten der Krankenhäuser vorgesehen. Dauerhafte Unterauslastungen eines Krankenhausstandortes werden in Zukunft zu einer Korrektur des Versorgungsauftrages führen.

Daraus und aufgrund vielfältiger, nicht immer vorhersehbarer kurzfristiger Entwicklungen der Krankenhausstrukturen und der gesetzlichen Rahmenbedingungen werden sich auch innerhalb des Planungszeitraums 2019 bis 2025 Anpassungen der erforderlichen Zahl an Krankenhausbetten ergeben.

Der Krankenhausplan und die bis zum Ende des Planungszeitraums im Jahr 2025 als erforderlich anzusehenden Krankenhausbetten werden folglich auch während des Planungszeitraums fortgeschrieben. Damit wird den Vorgaben des § 6 Abs. 2 Satz 2 Landeskrankenhausgesetz Rechnung getragen.

Zu Buchstabe b):

Eine abschließende Entscheidung über die Aufnahme des Bundeswehrzentralkrankenhauses in den Landeskrankenhausplan wurde noch nicht getroffen. Es wird aber seitens des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie und des Krankenhauses darauf hingearbeitet, eine solche Aufnahme zu ermöglichen. Dabei sollen die Ergebnisse einer möglichst aktuellen Bedarfsanalyse berücksichtigt werden.

Bei der Berechnung der Bettenstrukturen im Zuge der Erstellung des Krankenhausplans wurden unter Verwendung der für alle Krankenhäuser üblichen Methodologie für das Bundeswehrzentralkrankenhaus 256 Betten als bedarfsnotwendig errechnet. Um eine aktuellere Bedarfsanalyse zu ermöglichen, wurde das Bundeswehrzentralkrankenhaus um Übermittlung von Fall- bzw. Auslastungszahlen für die Jahre 2018 und 2019 gebeten.

Die vom Bundeswehrzentralkrankenhaus vorgelegten Daten bestätigen die Bedarfsnotwendigkeit des Krankenhauses und stehen einer Aufnahme in den Krankenhausplan nicht entgegen. Nach Auswertung dieser Daten ergibt sich ein etwas verringerter Bettenbedarf in der Größenordnung zwischen 240 und 248 Betten. Eine genaue Festlegung der Bettenzahl ist unter Berücksichtigung eventueller temporärer Sondereinflüsse, die im Gespräch mit dem Krankenhaus zu eruieren und zu erörtern sind, noch vorzunehmen.

Zu Buchstabe c):

Die Prüfung der Förderung von Schließungskosten zur Umstrukturierung eines Krankenhausstandortes ist unter allen rechtlichen Gesichtspunkten und unter Einbeziehung der Stellungnahme des Krankenhausträgers erfolgt. Ein Rückforderungsanspruch bezüglich der Förderung der Umstrukturierung des Krankenhausstandortes des Landes besteht nicht. Das Ergebnis der Prüfung wird mit dem Rechnungshof erörtert.

Zu Nummer 19 b): Soziale Wohnraumförderung in der Cité Dagobert in Landau

Die Prüfung der Rückforderungen durch die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) ist aufgrund des komplexen Sachverhalts noch nicht abgeschlossen. Mit den beiden betroffenen Investorengruppen wurden im Rahmen des noch laufenden Anhörungsverfahrens zuletzt Ende Juli (Investorengruppe I) bzw. Ende September (Investorengruppe II) Gespräche geführt. Die bemängelten Sachverhalte wurden entweder bestritten oder ein Widerspruch zu den damals geltenden Fördervorschriften verneint. Zudem fehlen zu einzelnen Sachverhalten noch die Stellungnahmen der Investoren, da ihnen der Zugang zu bestimmten entscheidungsrelevanten Unterlagen erst verspätet möglich war.

Ergebnisse des streitigen Rückforderungsverfahrens werden erst vorliegen, wenn sich ISB und Investorengruppen entweder einvernehmlich geeinigt haben oder ein etwaiges gerichtliches Verfahren rechtskräftig abgeschlossen ist. Beides ist nach derzeitigem Sachstand nicht zeitnah zu erwarten.

Zu Nummer 19 c): Durchführung der Bodenordnungsverfahren durch die Dienstleistungszentren Ländlicher Raum (DLR)

Zu Buchstabe a) und b):

Die Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes für den Bereich Landentwicklung soll im Frühjahr 2021 fertiggestellt werden.

Zu Buchstabe c):

Das MWVLW wird im Rahmen der zukünftigen Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes für den Bereich Landentwicklung und in Verbindung mit einem neuen Landentwicklungsprogramm ein hieraus abgeleitetes, wirtschaftlich sinnvolles und langfristig tragbares Standortkonzept erstellen.

Zu Buchstabe d):

Endgültige Ergebnisse der zwei Arbeitsgruppen und des Forschungsauftrages werden im Frühjahr 2021 vorliegen.

Zu Nummer 19 d): Förderung des Ausbaus des Verkehrslandeplatzes Speyer

Die Ermittlung des Rückforderungsbetrages berücksichtigt das abschließende Ergebnis der Prüfung des Schlussverwendungsnachweises und weiterer Feststellungen im Zuge des Prüfungsverfahrens. Der Zuwendungsempfänger hat im Ergebnis ohne Inanspruchnahme des Rechtsweges einer Kürzung der Förderung zugestimmt und kurzfristig einen Betrag von 121.578,10 EUR an das Land erstattet. Damit wurden die Voraussetzungen geschaffen, um das komplexe Verfahren kurzfristig abschließen zu können.

Vorliegend ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass das Betreiben eines vergleichsweise kleinen Verkehrslandeplatzes als Teil der öffentlichen Luftverkehrsinfrastruktur aufgrund der hohen Fixkosten in der Regel nicht kostendeckend möglich ist. Trotz Sparanstrengungen wurden seitens des Zuschussempfängers zuletzt Jahresfehlbeträge erwirtschaftet. Aktuell ist darüber hinaus in die Gesamtbetrachtung einzubeziehen, dass die Corona-Pandemie zuletzt zu Rückgängen bei den Landegebühren geführt hat, die das Jahresergebnis des Zuschussempfängers 2020 nicht unerheblich

beeinflussen werden. Es erscheint insoweit geboten, durch einen Zinsverzicht zu einer finanziellen Entlastung des Zuschussempfängers beizutragen.

Zu Nummer 19 e): Übernahme des Agaplesion Diakoniekrankenhauses Ingelheim

Zu Buchstabe a):

Bisher konnte die Klärung möglicher weiterer finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Krankenhausträger nicht abgeschlossen werden. Die Universitätsmedizin hatte als Gesellschafterin im Rahmen der damaligen Übernahme zugesagt, 5 Mio. EUR zur Verfügung zu stellen. Wie zuletzt berichtet, wurden insgesamt Leistungen und Zahlungen in Höhe von deutlich über 5 Mio. EUR durch die Universitätsmedizin erbracht.

Zwischen dem Sachverwalter der insolventen Krankenhaus Ingelheim der Universitätsmedizin Mainz GmbH (KIUM GmbH) und der Universitätsmedizin ist weiterhin ein Rechtsstreit anhängig, in dem es darum geht, dass Leistungen im Umfang von ca. 3,0 Mio. EUR nach Auffassung des Sachwalters auf diese Zusage nicht anzurechnen seien und die Universitätsmedizin daher ihre Verpflichtungen gegenüber dieser Gesellschaft bzw. dem Träger nicht erfüllt habe.

Aktuell ist ein erstinstanzliches Urteil ergangen, nach dem die Universitätsmedizin im Falle der Rechtskraft verpflichtet wäre, weitere 2,3 Mio. EUR zu zahlen. Diese Summe ergibt sich aus Berücksichtigung weiterer Leistungen der Universitätsmedizin, die auch während des Insolvenzverfahrens fortgeführt wurden und deren Berücksichtigung zugesagt worden war.

Da die Universitätsmedizin in diesem Urteil nicht alle Sach- und Rechtsfragen erschöpfend geklärt sieht, hat sie Berufung gegen dieses Urteil eingelegt. Wann mit einer rechtskräftigen und damit abschließenden Entscheidung zu rechnen ist, ist derzeit nicht konkret absehbar.

Zu Buchstabe b):

In Abweichung von der üblichen Methodologie des Krankenhausplans wurde für das Krankenhaus Ingelheim im Zuge der Aufstellung des neuen Krankenhausplans 2019 – 2025 keine Bedarfsberechnung vorgenommen. Aufgrund struktureller Veränderungen infolge des Wechsels in der Trägerschaft des Krankenhauses war eine valide Berechnung nicht möglich. Deshalb wurden die vorhandenen Planbetten zunächst im Wesentlichen fortgeschrieben. Die Trägerschaft des Krankenhauses hat sich indes immer noch nicht verstetigt. Weder die zum 1. November 2019 erfolgte Übernahme des Krankenhauses durch die Firma CCare AG noch die – nach dem Rückzug auch dieses Investors erfolgte – Übernahme durch die Stadt Ingelheim im Juni 2020 haben letztlich eine stabile Trägerstruktur und eine erfolgreiche Neuausrichtung des Krankenhauses bewirken können. Nach dem Rückzug auch der Stadt Ingelheim durchläuft das Krankenhaus aktuell erneut ein Insolvenzverfahren. Im Zuge dieses Insolvenzverfahrens wird ein Investor gesucht.

Aufgrund des wiederholten Wechsels in der Trägerschaft des Krankenhauses und zuletzt auch der temporären Einschränkungen in der Belegung infolge der Corona-Pandemie durch die angeordnete Freihaltung von Kapazitäten war auch seit dem Inkrafttreten des neuen Krankenhausplans eine valide Grundlage für eine Bedarfsberechnung bislang nicht gegeben. Eine Bedarfsprüfung im Hinblick auf die zukünftige Struktur und Bettenzahl des Krankenhauses lässt sich zudem nur in Kenntnis einer zukünftigen Konzeption für den weiteren Betrieb des Krankenhauses sinnvoll durchführen. Zum Zwecke der Bedarfsprüfung wird das Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie daher nach Abschluss des Insolvenzverfahrens Gespräche mit einem möglichen neuen Träger und der Geschäftsführung des Krankenhauses führen.

Zu Nummer 20 a): Organisation und Personalbedarf der Landeskassen

Die Arbeiten zur Vorbereitung einer Ministerratsvorlage dauern an. Es haben sich Änderungen bei dem von der Justiz bisher eingesetzten Kassenbeitreibungsverfahren KASH-B ergeben, die weitere Abstimmungen erfordern, um eine ununterbrochene Funktionsfähigkeit der Kassenstrukturen des Landes und der Justiz auch im Falle einer Kassenfusion zu gewährleisten. Im Justizressort hat die Landesjustizkasse auf-

- 28 -

grund der engen Verzahnung der Tätigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit

der Tätigkeit der Landesjustizkasse eine besondere Bedeutung. So sind bestimmte

gerichtliche Handlungen (z. B. die Zustellung zivilrechtlicher Klagen, die Ladung von

Zeugen, die Einholung von Sachverständigengutachten etc.) von der vorherigen Zah-

lung von Auslagenvorschüssen oder Gerichtsgebühren abhängig. Die technisch rei-

bungslose Überführung bzw. Zusammenlegung der verschiedenen Verfahren ist daher

essentiell.

Zu Nummer 20 b): Organisation und Personalbedarf der beiden Struktur- und

Genehmigungsdirektionen

Zu diesem Punkt gibt es keinen neuen Sachstand.

Zu Nummer 20 c): Staatsbad Bad Ems GmbH

Nach der ersten Kontaktaufnahme nach Abschluss der Fusion der Verbandsgemein-

den Bad Ems und Nassau und der Konstituierung des neuen Stadtrates sowie der

Wahl des neuen Stadtbürgermeisters war aufgrund der SARS-CoV-2 / COVID-19

Pandemie eine konstante Gesprächsfortführung nicht mehr möglich. Es ist vorgese-

hen, mit der Stadt Bad Ems nun einen Fahrplan für das weitere Verfahren abzuspre-

chen und die Gespräche zeitnah wiederaufzunehmen. Über den Fortgang des Verfah-

rens wird berichtet werden.

Zu Nummer 20 d): Hochschule Mainz

Die Weiterentwicklung des Berichtswesens der Hochschulen mit Globalhaushalt kann

in dieser Legislaturperiode angesichts der Vielzahl von Änderungen und Neuregelun-

gen im Hochschulbereich – Neustrukturierung Koblenz-Landau, Umsetzung Zukunfts-

vertrag, Novelle Hochschulgesetz – nicht abgeschlossen werden.

Zu Nummer 20 e): Investitionsförderung von Krankenhäusern

An dem bisher im Entlastungsverfahren mitgeteilten Sachstand ist keine wesentliche Veränderung eingetreten.

Zu Nummer 20 f): Planung der Ortsumgehung Steineroth

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat im April 2020 mitgeteilt, dass es der geplanten Aufstufung der o.g. Strecke zur Bundesstraße grundsätzlich aufgeschlossen gegenübersteht, aber als Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung gemäß § 2 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz den Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung über den Ausgleich von Unterhaltungsrückständen fordert. Derzeit werden die hierfür erforderlichen Daten ermittelt und mit dem BMVI abgestimmt. Eine entsprechende Vereinbarung soll dem BMVI anschließend übermittelt werden.

Für einen verkehrsgerechten Ausbau der Ortsdurchfahrt Steineroth ist der Grunderwerb nahezu abgeschlossen und das Abstimmungsverfahren steht kurz vor dem Abschluss. Der Landesbetrieb Mobilität rechnet zeitnah mit dem Entbehrlichkeitsentscheid.

Die geplante Ausbaulänge der Ortsdurchfahrt und der freien Strecke beträgt ca. 1.185 m. Die freie Strecke soll bis zum Anschluss Molzhain erneuert werden, zudem wird am Ortseingang von Molzhain aus kommend eine geschwindigkeitsdämpfende Maßnahme in Form einer Verschwenkung mit Mittelinsel erstellt. Die künftige Fahrbahnbreite wird innerhalb der Ortsdurchfahrt 6,30 m betragen, was im Mittel dem Bestand entspricht. In der Ortsdurchfahrt werden beidseitig Gehwege von jeweils 1,50 m Breite (im Mittel) mit ausgebaut.

Der Ausbau der Ortsdurchfahrt Steineroth ist im Bauprogramm Landesstraßen 2021 mit einem Finanzierungsansatz ab 2022 enthalten.

Zu Nummer 20 g): Neubau von Kindertagesstätten

Vorbereitung eines Musterraumprogramms:

Die beabsichtigte Einbindung des Landesjugendhilfeausschusses zur Anpassung der Raumkonzepte konnte bisher noch nicht erfolgen, ist indes in Vorbereitung. Coronabedingt wurde dieses Thema von der Tagesordnung der November-Sitzung des Landesjugendhilfeausschusses auf die für den Februar 2021 geplante Sitzung verschoben.

Zu Nummer 20 h): Förderung von Kindertagesstätten

Gegenüber der bisherigen Berichterstattung haben sich kaum Änderungen ergeben. Von 224 Fällen bei der Prüfung der Förderung "Schaffung zusätzlicher Plätze für Kinder unter drei Jahren" sind aktuell 47 abgeschlossen und es befinden sich 22 (bisher 20) in Bearbeitung. Rückforderungen gab es bisher keine.

Zu Nummer 20 i): Ermittlungsbeamte der Steuerverwaltung

Zur Generierung belastbarer Ergebnisse zur Personalbedarfsberechnung des Ermittlungsdienstes aus den statistischen Auswertungen des neu eingeführten Eingangsbuchs müssen die Anschreibungen noch weiter fortgesetzt werden.

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden zum Schutz der Bediensteten sowie der Bürgerinnen und Bürger Außendiensttätigkeiten, so auch die des Ermittlungsdienstes, zeitweise gänzlich eingestellt bzw. mit der Maßgabe wiederaufgenommen, dass Ortsbesichtigungen vorrangig durch Inaugenscheinnahme von außen erfolgen sollen. Des Weiteren führte die pandemiebedingte Aufgabenpriorisierung im Innendienst mit dem Zweck der vorrangingen Bearbeitung u. a. von Anträgen auf Fristverlängerungen und Billigkeitsmaßnahmen zu einer Verringerung der Auftragslage bei den Ermittlungsbeamtinnen und -beamten. Die Anschreibungen für das Jahr 2020 sind folglich für eine Beurteilung des Personalbedarfs des Ermittlungsdienstes nicht aussagekräftig und belastbar.

Unabhängig vom Vorliegen dieser besonderen Umstände ist grundsätzlich erst die Verprobung der Auswertungsergebnisse eines repräsentativen Zeitraums von mindestens drei vollen Kalenderjahren mit den im Rahmen einer Expertenschätzung festgelegten Bearbeitungszeiten je Prüftauftrag zielführend. Die Bildung eines Durchschnittswerts aus einem 3-Jahreszeitraum als Berechnungsgrundlage entspricht auch dem Vorgehen bei der Personalbedarfsberechnung für andere Bereiche der Finanzämter.

Einstweilen wird zur Förderung eines regelmäßigen, homogenen und effektiven Einsatzes der Ermittlungsbeamtinnen und -beamten in Fortbildungsveranstaltungen des Landesamts für Steuern für die beauftragenden Stellen verstärkt auf das Instrument des Ermittlungsdienstes hingewiesen und für dessen zielgenaue Beauftragung (Schwerpunkt: steuerliche Sachverhalte) geworben. Des Weiteren werden Zwischenauswertungen der Anschreibungen vorgenommen, um im Bedarfsfall kurzfristig nachsteuern zu können.

Zu Nummer 20 j): Sportförderung des Landes

Das Ministerium des Innern und für Sport (MdI) hatte der Anregung des Rechnungshofes folgend eine unmittelbare Förderung der regionalen Sportbünde in Teilbereichen geprüft. In mehreren Gesprächen mit dem Landessportbund (LSB) und den regionalen Sportbünden wurde eine Verfahrensänderung beim "Sonderprogramm Sportstättenförderung" erörtert, die zum Ziel haben sollte, dass künftig die drei regionalen Sportbünde von der Antragstellung bis zur Verwendungsnachweisprüfung zuständig sind.

Mit dem Hinweis auf die Autonomie des Sports hatte der LSB einen Vorschlag der Sportorganisationen für das künftige Verfahren vorgelegt, dessen Umsetzung zwar zu einer anteiligen Personaleinsparung beim LSB führen würde, allerdings gleichzeitig zu einem erhöhten Personalbedarf bei allen drei regionalen Sportbünden. Bei einer Gesamtbetrachtung würde dies insgesamt zu einem erhöhten Finanzbedarf beim pauschalen Aufwendungsersatz führen.

Vor diesem Hintergrund sieht das Mdl von einer Verfahrensänderung bei der Abwicklung des "Sonderprogramms Sportstättenförderung" ab.

Unabhängig davon wird das MdI auch künftig eine Verlagerung von unmittelbaren Zuständigkeiten auf die regionalen Sportbünde im Blick behalten. Zunächst soll das Ergebnis der vom LSB beauftragten Organisationsuntersuchung abgewartet werden. Gegenstand dieser Untersuchung war unter anderem auch die zweckmäßige Aufgabenverteilung zwischen dem LSB und den regionalen Sportbünden. Die zunächst für den 31. Oktober 2020 vorgesehene öffentliche Vorstellung der Ergebnisse musste coronabedingt verschoben werden und fand nunmehr im Rahmen einer digitalen Mitgliederversammlung des LSB am 11. Dezember 2020 statt. Der LSB will das MdI demnächst über die Ergebnisse informieren.

Zu Nummer 20 k): Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

Gegenüber dem im Schlussbericht im Entlastungsverfahren für das Haushaltsjahr 2017 mitgeteilten Sachstand sind keine Veränderungen eingetreten. Die bisher noch nicht abschließend geprüften Projekte sind auf Grund langer Laufzeiten noch nicht fertiggestellt. Die Verwendungsnachweise werden nach Abschluss der Maßnahmen Zug um Zug geprüft.

Zu Nummer 20 I): Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald

<u>Ergebnis der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für das Nationalpark-Tor an der Wildenburg bei Kempfeld</u>

Als Grundlage für weitere Planungen und Verhandlungen wurde eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Einrichtung eines Nationalpark-Tores an der Wildenburg auf
Basis einer baufachlichen Bewertung der Liegenschaft durch den Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung erstellt und Prüfungen zur Fortentwicklung des Wildfreigeheges durchgeführt. Die Aufnahme von Verhandlungen hinsichtlich der Liegenschaft ist vorgesehen. Gegenstand der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist der Vergleich des Ankaufs der Liegenschaft vom Träger der Wildenburg zu einem Neubau.

Aufgrund der inhaltlichen und räumlichen Anforderungen an das geplante Nationalpark-Tor sowie der Einödlage in der ländlichen Region sind keine Alternativlösungen zum Standort Wildenburg vorhanden.

Nutzungskonzept Forsthütten

Im Vordergrund steht weiterhin die Entwicklung der Infoeinrichtungen und der Nationalpark-Tore. Das Hüttenkonzept wird im weiteren Verlauf fertiggestellt.

Höhe des vom Saarland geleisteten Erstattungsbeitrags für das Jahr 2018

Das Saarland hat für das Jahr 2018 einen Erstattungsbeitrag in Höhe von 102.367,94 EUR geleistet.

Zu Nummer 20 m): Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB)

Basis für eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung soll ein rechtliches Gutachten bezüglich der möglichen Gestaltung einer umsatzsteueroptimierten Leistungsbeziehung zwischen Land und Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) sowie die mögliche Einführung eines neuen – an Prozessstückkosten orientierten – Abrechnungssystems im Zuschussbereich sein. Aufgrund der Corona-Krise wurden in den vergangenen Monaten sowohl in der ISB als auch im Ministerium der Finanzen und im Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau mit höchster Priorität die Soforthilfeprogramme des Bundes und des Landes umgesetzt, so dass ein Gutachten zur Umsatzsteuer und das Pilotprojekt zum prozessstückkostenorientieren Abrechnungssystem temporär zurückgestellt werden mussten.

Zu Nummer 20 n): SAM Sonderabfall- Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH

Die Anmerkungen des Landesrechnungshofes konnten auch auf der jüngsten Sitzung des Aufsichtsrates am 22. September 2020 nicht ausgeräumt werden.

Für die kommende Sitzung des Aufsichtsrates und der Versammlung der Gesellschafter wird die Thematik erneut auf die Tagesordnung gestellt.

Zu Nummer 20 o): Landeszentrale für Gesundheitsförderung in Rheinland-Pfalz e.V.

Die Umsetzung der Untersuchungsergebnisse der im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie eingerichteten Arbeits-/Projektgruppe "Ausrichtung der Förderung der Landeszentrale für Gesundheitsförderung e.V. 2020" ist erfolgt bzw. abgeschlossen.

Eine zentrale Anlaufstelle für Projektanträge, Projektänderungsanträge und Verwendungsnachweise wurde eingerichtet. Projekte, die als dauerhafte Landesaufgaben festgestellt wurden, sind zum 1. Januar 2021 auf das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung übergegangen. In diesem Zusammenhang fand eine Überprüfung der tarifgerechten Eingruppierung des Personals der Landeszentrale für Gesundheitsförderung e.V. statt. Darüber hinaus wurden sämtliche Rückforderungsfälle geprüft und abschließend bearbeitet.

Zu Nummer 20 p): Technologiezentren des Landes

Konzept zur Verringerung oder Vermeidung von Fehlbelegungen

Die Erarbeitung eines einheitlichen Konzeptes für die Vermeidung von Fehlbelegungen in den Technologiezentren wurde geprüft. Im Ergebnis hat sich ein allgemein gültiges Konzept, unabhängig von Standort und Schwerpunkt der jeweiligen Technologiezentren, als nicht sachdienlich erwiesen. Die regionalen Bedingungen sind für die Akquise und Beurteilung der Aufnahme von technologieorientierten Gründern im jeweiligen regionalen Schwerpunkt der Zentren zu heterogen.

Stattdessen wird die Fachabteilung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) unter Beachtung der Bestimmungen in den Gesellschafterverträgen Orientierungspunkte für die Auswahl von Gründern erarbeiten, die in den jeweiligen Zentren vorzugsweise aufgenommen werden sollen, sobald die avisierte Schwerpunktbildung feststeht und umgesetzt wird. Unbeschadet dessen soll es auch weiterhin möglich bleiben, auch technologieorientierte Gründer aufzunehmen, die nicht unbedingt zu den Branchen der avisierten Schwerpunkte der Zentren zählen.

Bereits aus betriebswirtschaftlichen Gründen ist es geboten, die Auslastung und den wirtschaftlichen Erfolg der Zentren nicht durch eine zu enge Auslegung der verfolgten Schwerpunkte zu gefährden.

Ebenso ist es statthaft, eine Quote von ca. 20 % – max. 30 % der vermietbaren Fläche der Zentren mit Fehlbelegungen zu akzeptieren, sofern diese entweder den Übergang eines erfolgreichen "alten" Gründers (Gründungsdatum über acht Jahre zurückliegend) in andere regionale Liegenschaften erleichtert oder die Fehlbelegungen Institutionen betreffen, die unmittelbar das innovative Gründungsgeschehen unterstützen, bzw. in sinnvoller Interaktion mit den technologieorientierten Gründern der Zentren stehen. Das MWVLW wird den Rechnungshof des Landes über die auf die jeweiligen Zentren bezogenen Orientierungspunkte unterjährig in 2021 unterrichten.

<u>Veräußerung der Anteile des Landes an der TZK - TechnologieZentrum Koblenz</u> <u>GmbH an die Mitgesellschafter</u>

Im Zuge der Verhandlungen über die Veräußerung der Landesanteile an der TZK GmbH wurden zwei Wertgutachten in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse weit auseinanderliegen. Während in einem Fall der Ertragswert berechnet wurde, der aufgrund der Ausrichtung des Zentrums als nicht gewinnorientierter Gesellschaft niedrig ausfällt, wurde in dem anderen Gutachten ein deutlich höherer Wert ermittelt, der insbesondere auf den Verkehrswert der unternehmenseigenen Immobilie zurückzuführen ist.

Bei einem Verkauf der Unternehmensanteile zum Ertragswert bestehen fachlich erhebliche Zweifel, ob der dort angesetzte Verkaufspreis in Einklang mit § 63 Landeshaushaltsordnung (LHO) zu bringen wäre. Ein weiteres Indiz hierfür besteht in § 20 des Gesellschaftsvertrages, unter dessen Berücksichtigung dem Land im Liquidationsfall der Gesellschaft Zahlungen in etwa der Größenordnung des Verkehrswertes zustehen könnten.

Nach bereits vorliegenden Hinweisen der kommunalen Gesellschafter ist allerdings nicht davon auszugehen, dass das in der Vergangenheit geäußerte Kaufinteresse für die Landesanteile unter den genannten Bedingungen weiterbesteht.

Aus diesem Grund ist aktuell eine verbindliche Rückäußerung der kommunalen Gesellschafter abzuwarten, um anschließend über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Dieses wird im Wesentlich davon abhängen, ob weiterhin ein Landesinteresse am Betrieb der TZK GmbH besteht oder nicht.

Maßnahmen zur Konsolidierung, Neuausrichtung und Schwerpunktbildung der Technologiezentren

Die Prüfung einer Konsolidierung der Technologiezentren etwa durch Gründung einer gemeinsamen "Technologiezentren Rheinland-Pfalz GmbH", die quasi als Holding für die einzelnen Technologiezentren mit einer einheitlichen Geschäftsführung für die Gesamtorganisation operiert, wird weder mit Bezug auf die zu erwartende Gesellschafterstruktur, noch betriebswirtschaftlich als sinnvolle Maßnahme bewertet.

Gleichwohl wird die insgesamt noch nicht abgeschlossene Schwerpunktbildung der Technologiezentren mit den nachfolgend dargestellten Sachständen vorangetrieben:

<u>Technologiezentrum Ludwigshafen (TZL):</u>

Schwerpunkte: Chemienahe Gründungen, Digitalisierung

Im TZL wurden bereits einige Büro- zu Laborflächen umgebaut und an chemienahe Gründer vermietet. Gleichzeitig wurde die Kooperation mit dem DE:HUB for Chemistry & eHealth intensiviert, in der das TZL Mitgesellschafter ist und der seinen Sitz im TZL hat.

Business + Innovation Center Kaiserslautern (BIC)

Schwerpunkte: Soft- und Hardwareentwicklung, Digitalisierung (KI, VR)

Durch begrenzte Umbauten in den Foyers konnten Gemeinflächenanteile zu Büroflächen umgebaut werden, die den Gründern zusätzlich zur Verfügung stehen. Das BIC ist mit anderen Akteuren der Hochschul- und Institutslandschaft in Kaiserslautern an der Konzipierung und Ausrichtung des Projektes "RPTech Institute" des MWVLW beteiligt, das zusätzliche Impulse für technologieorientierte Gründungen, den Technologietransfer und die Vernetzung mit innovativen KMU bewirken soll. Zurzeit noch bestehende Fehlbelegungen, die vor allem durch "Altgründer" verursacht werden, deren Auszug sich u. a. aufgrund der Corona-Pandemie verzögert hat, werden sukzessive verringert.

Technologiezentrum Koblenz (TZK):

Schwerpunkte: Aufgrund der Verhandlungen zum Verkauf der Landesanteile am TZK noch nicht finalisiert. Voraussichtlich wird der bereits heute erkennbare Schwerpunkt "Branchenübergreifende IT-Dienstleistungen" weiter ausgebaut. Zurzeit noch bestehende Fehlbelegungen, die vor allem durch "Altgründer" verursacht werden, deren Auszug sich u. a. aufgrund der Corona-Pandemie verzögert hat, werden sukzessive verringert.

<u>Technologiezentrum Mainz (TZM)</u>

Schwerpunkte: Aufgrund des Verkaufs bzw. der Entmietung eigener bzw. angemieteter Liegenschaften in 2019, ist im TZM aktuell kein nennenswertes operatives Geschäft zu verzeichnen. Die Gesellschaft hat sich zum Ziel gesetzt, bis spätestens Ende 2021 einen neuen Schwerpunkt im Bereich "Life Science, Medizin- und Biotechnologie" zu erarbeiten. Inwiefern sich dies als tragfähig erweisen wird und welche Konsequenzen aus dem Ergebnis der Konzeptionsbemühungen zu ziehen sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorhergesagt werden.

Zu Nummer 20 q): Gründungsbüros an Hochschulen

Zu den Ergebnissen der Erfolgskontrolle:

Zur Erfolgskontrolle der Gründungsbüros der Hochschulen hat das Land nach öffentlicher Ausschreibung am 17. Juni 2019 das Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung (Fraunhofer ISI) mit einer Untersuchung zu Aufgaben und Tätigkeiten der Gründungsbüros beauftragt.

Das Fraunhofer ISI führt in dem Bericht aus, dass beim innovativen Gründungsgeschehen die Entwicklung in Rheinland-Pfalz noch ungünstiger sei als in vielen anderen Bundesländern. Im Hinblick auf die Hochschulen in Rheinland-Pfalz hätten diese nach Fächerstruktur und Studierendenzahlen keine günstigen Voraussetzungen in der Gründungsförderung.

Angesichts der Ausgangslage und der sehr ambitionierten und weitreichenden Ziele sei der vom Land gesetzte Förderzeitraum zu kurz und der Förderumfang zu begrenzt gewesen. Insbesondere sei festzustellen, dass andere Bundesländer in den zurücklie-

genden Jahren erhebliche Mittel in den Ausbau der Gründungsunterstützung zur Stimulierung des Digitalen Wandels haben fließen lassen.

Insgesamt betrachtet verfügt Rheinland-Pfalz nach Aussage des Fraunhofer ISI über ein vielfältiges Angebot an Maßnahmen zur Gründungsstimulierung. Das Fraunhofer ISI sieht einen Zusammenhang zwischen der Landes-/EFRE-Förderung und ersten sichtbaren Erfolgen an den beteiligten Hochschulen, unterschiedlich ausgeprägt je nach Ausgangslage und Gründungspotenzial.

So habe die Gründungsförderung an den rheinland-pfälzischen Hochschulen seit 2012 deutliche Fortschritte gemacht. Beispielsweise konnten sich die rheinland-pfälzischen Hochschulen zwischen 2012 und 2018 im "Gründungsradar" des Stifterverbands für die deutsche Wissenschaft e. V. deutlich verbessern oder ein relativ gutes Niveau halten.

Das Fraunhofer ISI führt in dem Bericht aus, dass die Erfolgsquote bei EXIST-Gründerstipendium und EXIST-Forschungstransfer der rheinland-pfälzischen Hochschulen meist ähnlich wie bei den Vergleichshochschulen aus anderen Bundesländern waren.

Zur Erhebung weiterer Indikatoren zur Erfolgskontrolle

Das Fraunhofer ISI unterstützt die vom Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) mit den Gründungsbüros vereinbarte jährliche Indikatorik (Themenbereiche: Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit, Qualifizierung, Beratung, Netzwerk, Sonstiges). Das Fraunhofer ISI empfiehlt eine Anpassung der Indikatoren bei künftigen hochschulspezifischen Maßnahmen.

<u>Zur Kooperation aller rheinland-pfälzischen Hochschulen oder der Bündelung von Aufgaben</u>

Das Fraunhofer ISI sieht kaum Ansatzpunkte, andere Formen in der Arbeitsteilung der Gründungsbüros vorzuschlagen. Die räumliche Nähe von Angeboten zu den potenziellen Nachfragern wird vom Fraunhofer ISI als zwingend notwendig erachtet. So werde etwa die Sichtbarkeit des Gründungsthemas durch das Vorhandensein eines Gründungslehrstuhls oder eine Gründungsprofessur bzw. einen gründungsaffinen Lehrstuhl deutlich erhöht.

Zur Wirtschaftlichkeit der Gründungsbüros

Nach Ansicht des Fraunhofer ISI würde eine Bewertung der Wirtschaftlichkeit der Gründungsbüros nur anhand der erfolgten Gründungen zu kurz greifen. Ein Anstieg bei Ausgründungszahlen sei erst mittelfristig realistisch.

Das Fraunhofer ISI attestiert, dass die Gründungsbüros in Rheinland-Pfalz gut in die regionalen Startup-Ökosysteme eingebettet seien. Die Gründungsbüros böten bei begrenzten Ressourcen ein Grundangebot und nutzten das Startup-Ökosystem aus regionalen und überregionalen Partnern.

Es sei zudem ein deutlicher Hebeleffekt auf Drittmittel erkennbar. Der Landesförderung von 4,1 Mio. EUR stünden eingeworbene EXIST-Fördermittel des Bundes in einer Höhe von rd. 10 Mio. EUR gegenüber (keine Berücksichtigung der Bundesmittel aus der aktuellen Förderperiode EXIST-V).

Zu Verbesserungsmöglichkeiten bei Aufgaben und Tätigkeiten der Gründungsbüros

Das Fraunhofer ISI sieht folgende Schwächen:

So seien die personellen Spielräume für ein aktives Ideenscreening und Technologie-Scouting weiterhin zu gering. Ferner gab es aus Sicht von Fraunhofer ISI nur wenige Maßnahmen der Gründungsbüros, die speziell auf die Zielgruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen für eine Verwertung ihrer Forschungsergebnisse ausgerichtet waren.

Weiterhin wurden systematische Maßnahmen für eine proaktive Ansprache von Fachbereichen außerhalb der Wirtschaftswissenschaften oder des wissenschaftlichen Personals sowie Kompetenzen für eine fundierte Orientierungsberatung vermisst.

Das Fraunhofer ISI empfiehlt daher einen Ausbau der Gründungsbüros über hochschulindividuelle Ansätze. Ein solcher Ausbau sollte in Relation zu den Gründungspotenzialen der Hochschulen substanziell sein und eine inhaltliche Ausweitung der Tätigkeiten und eine längere zeitliche Kontinuität zulassen. Das Fraunhofer ISI spricht sich weiterhin dafür aus, vorhandene hochschulindividuelle Konzepte dahingehend zu prüfen, inwieweit diese mit Landesmittel umgesetzt werden können. Es wird empfohlen, in einem Abstimmungsprozess zwischen den Gründungsbüros und dem MWVLW die Anträge für eine EXIST-Förderung auf ihre Umsetzungsmöglichkeiten zu prüfen.

Kurzfristig sieht das Fraunhofer ISI nicht an allen Hochschulen einen Förderbedarf aus Landesmitteln (auch vor dem Hintergrund der Bundesförderung aus EXIST-V für einzelne Gründungsbüros).

Das Fraunhofer ISI empfiehlt zudem einen Ausbau der Entrepreneurship Education außerhalb der Wirtschaftswissenschaften. Es wird ein spezieller Förderansatz für Gründungen aus der Medizin bzw. den Life Sciences angeraten.

Gezogene Folgerungen

Die Landesregieriung sieht in der Untersuchung den Förderansatz grundsätzlich bestätigt.

Die bisherigen Indikatoren zur Dokumentation der Tätigkeiten der Gründungsbüros werden künftig regelmäßig erhoben. Soweit mit Gründungsbüros hochschulindividuelle Konzepte vereinbart werden, wird die Indikatorik entsprechend angepasst.

Andere Formen der Arbeitsteilung, etwa eine organisatorische Zentralisierung, werden vor dem Hintergrund der Aussage des Fraunhofer ISI nicht angestrebt.

Es wurde bereits ein regelmäßiger Austausch zwischen den Gründungsbüros und der Landesregierung etabliert, um Aufgaben und Tätigkeiten der Gründungsbüros abzustimmen und eine regelmäße Rückmeldung zu erhalten.

Ein erstes Treffen hat bereits im Januar 2020 stattgefunden. Es wurde u. a. das erfolgreiche Abschneiden von Kaiserslautern und Trier in der Ausschreibung EXIST-V thematisiert.

Die in der Untersuchung von Fraunhofer ISI vorgeschlagenen Verbesserungen sowie die Etablierung von hochschulspezifischen Indikatoren wurden erörtert. Die Gespräche

werden Anfang 2021 fortgeführt mit dem Ziel, hochschulspezifische Maßnahmen vorzubereiten.